

Merkblatt: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Anforderungen an einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung im Stadtgebiet Düsseldorf.

I. Rechtliche Grundlagen

Eine Bauwasserhaltung (Grundwasserentnahme) dient zur vorübergehenden Trockenlegung einer Baugrube und stellt eine Benutzung eines Gewässers dar.

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) – in der derzeit gültigen Fassung – bedürfen Gewässerbenutzungen einer behördlichen Erlaubnis. Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 9 WHG unter anderem das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in ein Gewässer, wenn das geförderte Grundwasser bei entsprechender Qualität in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.

II. Allgemeine Hinweise

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung und gegebenenfalls Einleitung in ein Oberflächengewässer ist beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, zu stellen. Das entsprechende **Antragsformular** befindet sich auf der Internetseite der Stadt Düsseldorf unter [Umweltamt / Service / Formulare und Anträge](#).

Die beizufügenden Unterlagen sind auf Seite 2 des Antragsformulars aufgeführt. Die Unterlagen sind in mindestens in **3-facher Ausführung** einzureichen.

Bei einer Einleitung des geförderten Grundwassers in den öffentlichen Kanal ist eine **eigenständige Erlaubnis des Stadtentwässerungsbetriebs** zeitgleich zu beantragen.

Aufgrund möglicher einschränkender Randbedingungen im Stadtgebiet Düsseldorf, zum Beispiel durch andere Grundwasserbenutzungen oder bekannte Grundwasser-Verunreinigungen, sind unter Umständen umfangreichere Unterlagen oder Nachweise einzureichen. Daher wird empfohlen, den Umfang eines Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem Umweltamt zu klären.

Nähere Informationen zu den Grundwasserständen, zu Grundwasserverunreinigungen und zur Geologie im Stadtgebiet Düsseldorf finden Sie unter: <https://www.duesseldorf.de/umweltamt.html>

Darüber hinaus können weitergehende Informationen über Grundwasserstände und die Grundwasserqualität gebührenpflichtig beim Umweltamt angefragt werden. Für aktuelle Untersuchungen sollte der Parameterumfang mit dem Umweltamt vorab geklärt werden.

In Abhängigkeit von der Grundwasserqualität (zum Beispiel bei Schadstoffen oder hohen Eisengehalten) kann eine Abreinigung des geförderten Grundwassers vor Einleitung erforderlich werden.

Bei zu erwartenden Fördermengen von $\geq 100.000 \text{ m}^3$ pro Jahr sind gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zusätzliche Unterlagen (Angaben gemäß Anlage 2 UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§7 Absatz 1 UVPG) einzureichen. Für den Fall, dass durch die Grundwasserbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, sind entsprechende zusätzliche Unterlagen auch bei Fördermengen von 5.000 bis weniger als 100.000 m^3 pro Jahr einzureichen (§7 Absatz 2 UVPG).

Um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, ist der Antrag frühzeitig zu stellen. Ein nicht vollständig eingereichter Antrag kann als nicht prüfbar abgelehnt werden beziehungsweise führt zumindest zu Verzögerungen bei der Prüfung.

Das Genehmigungsverfahren dauert nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfahrungsgemäß 4 bis 6 Wochen. Bei großen Bauwasserhaltungen oder komplexen Randbedingungen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.

Der Beginn einer Grundwasserförderung ohne wasserrechtliche Erlaubnis kann zu einer Einstellung der Förderung und damit verbunden unter Umständen zu einem Baustopp führen. Weiterhin stellt eine Gewässerbenutzung ohne Erlaubnis zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar (zum Beispiel Bußgeld). Gegebenenfalls handelt es sich um einen Straftatbestand.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß der Gebührenordnung Nordrhein-Westfalens gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Fördermenge (Mindestgebühr liegt im dreistelligen Bereich). Bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer oder einer notwendigen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht fallen zusätzliche Gebühren an.

III. Anmerkungen zu den einzureichenden Unterlagen

Erläuterung zu „Mengen des zu entnehmenden Grundwassers im Antragsformular“:

Förderrate (m^3/h): Hier ist die zu erwartete Förderrate beim höchsten gemessenen Grundwasserstand einzutragen.

Gesamtfördermenge (m^3): Hier ist die realistisch zu erwartende Fördermenge für die Zeit der Bauwasserhaltung anzugeben.

- Bei Bauwasserhaltungen von wenigen Wochen bis wenigen Monaten ist der höchste **für diesen Zeitraum** zu erwartende Grundwasserstand bei der Berechnung zu Grunde zu legen.
- Bei Bauwasserhaltungen von einer Dauer von zehn oder mehr Monaten ist ein **langjährig gemittelter Grundwasserstand** für die Berechnung heranzuziehen.